

- g) der Brigadegeneral für 12 Köpfe;  
 h) der Divisionsgeneral für 15 Köpfe;  
 i) der Corps-Commandant für 20 Köpfe gerechnet.

Die Justiz-, Administrations- und Gesundheitsbeamten der Armee, ingleichen das zur Militärmusik gehörige Personal, werden nach dem Grade ihres Militairranges, die Bedienung der Offiziere als Soldaten, sowie die Soldatenweiber gleichfalls nur als Soldaten gerechnet.

§ 23. und 24. Den Quartierämtern ist die Zuthheilung der Einquartierung überlassen, doch kann man vorher daselbst sich erklären, anstatt Mannschaften Offiziere u. aufzunehmen und darf auf thunliche Berücksichtigung hoffen.

Für die Unterbringung und Verpflegung der eingelegten Mannschaften hat jeder Quartierträger selbst zu sorgen, als welcher jeder Haupt-Miether gilt. Nur bei Abwesenheit eines Pflchtigen besorgt die Einquartierungsbehörde auf dessen Kosten einstweilen die Unterbringung der eingelegten Mannschaften.

§ 25. Die Einquartierung soll stets möglichst gleichmäßig vertheilt werden und, wo aus militairischen Rücksichten dies nicht statthast, die Ausgleichung bei nächster Gelegenheit erfolgen. Es steht namentlich bei Anwesenheit von Hauptquartieren und sonst in außerordentlichen Fällen dem Quartieramte zu, jedoch im Einverständnis mit der Einquartierungsbehörde, Ställe, Remisen zu requiriren und zwar ohne Vergütung, wenn sie leer stehen, andern Falls gegen Vergütung an den Inhaber.

§ 26. Nach Aufhören der Kriegseinquartierung findet eine Ausgleichung sämmtlicher Quartierträger in der Nahe statt, daß Diejenigen, welche mit weniger Mannschaft belegt gewesen, den zu berechnenden Erfüllungsbetrag baar einzahlen und davon nach gleichem Satz den über ihr Belegsquantum Belasteten entsprechende Geldvergütung gewährt wird. Solche Beträge, wenn sie drei Jahre lang unerhoben bleiben, fallen dem Einquartierungsfond anheim, der auch etwaigen Mehraufwand zu übertragen hat.

§ 27. Die Einquartierung kann vom Quartierträger auch anderwärts verdingen werden, jedoch niemals ohne vorherige Anzeige beim Quartieramt und ohne Genehmigung der Einquartierungsbehörde nicht außerhalb des quartieramtlichen Bezirks. Doch hat der Quartierträger immer für die vorschriftsmäßige Unterbringung und Verpflegung zu stehen. Die Quartierämter dürfen sich mit dieser Verdingung nicht befassen, sondern nur Nachweisungen dazu geben.

§ 28. Eigenmächtiges Ausquartieren oder Verlegen der Mannschaften darf bei einer Strafe bis zu 50 Thalern nicht stattfinden und haben deshalb die Quartierämter die Quartiere zu untersuchen. Die Einquartierungsbillets sind nach deren Erledigung jedesmal beim Quartieramt zur Abstempelung vorzuzeigen.

§ 29. Bei Weigerung des Quartierträgers, die ihm zugewiesene Mannschaft aufzunehmen, hat das Quartieramt auf dessen Kosten solche zu verdingen und kann die Einquartierungsbehörde dem Renitenten überdies eine Strafe bis zu 5 Thlr. zuerkennen.

§ 30. Für Gefangene, Arrestanten, Kranke und Abends nach 8 Uhr eintreffende Mannschaften, die vorher nicht angefangt, sowie für alle Militairs, welche in Bürgerhäusern nicht untergebracht werden können, hat das Unterkommen, ingleichen Stallungen und Rationen, die Einquartierungsbehörde auf communliche Rechnung zu besorgen, doch ist dieser Aufwand von der Gesamtheit durch städtische Anlagen aufzubringen.

§ 31. Mit diesem Regulativ sind die Regulative vom 2. Juni 1847 und 21. Mai 1849 außer Kraft gesetzt worden.

7) Aus dem Miethregulativ für die Stadt Dresden, vom 1. Nov. 1845.

§ 1. Die Feststellung beliebiger, jedoch gesetzlich zulässiger Bedingungen durch Miethvertrag ist überlassen und im Interesse der Beteiligten zu deren Abschließung, nach Befinden unter gerichtlicher Cognition oder vor gültigen Zeugen, zu rathen.

In dessen Ermangelung gelten die nachstehenden Bestimmungen:

§ 2. Als regelmäßige Miethwechselttermine gelten der 1. Januar, 1. April, 1. Juli u. 1. October, auch dann, wenn das Miethverhältniß erst im Laufe des Kalendervierteljahrs begonnen und ist solchenfalls das angefangene Vierteljahr für voll zu rechnen; jedoch gilt das nicht für den Miethzins, der jedesmal nur vom wirklichen Beginn des Miethverhältnisses an zu gewähren ist.

§ 3. Der Miethvertrag bei Wohnungen und sonstigen Räumen

a) zu 50 Thlr. jährlichen Miethzins und darüber wird auf die Dauer eines Jahres, wenn die Mieth mit 1. Jan. oder 1. Juli begonnen, auf fünf Vierteljahre,

b) unter 50 Thlr. jährlichen Miethzins auf die Dauer eines halben Jahres eingegangen angenommen. Erst mit Ablauf dieser Zeit, wenn die § 4. u. 5. bestimmte Kündigung vorhergegangen, endigt sich der Miethvertrag.

§ 4. und 5. Termine zur Kündigung sind bei Localen

a) zu 50 Thlr. jährlichen Miethzins und darüber mindestens sechs Monate vorher und zwar nur am 31. März und 30. September;

b) unter 50 Thlr. jährlichen Miethzins mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Auflösung des Miethverhältnisses, und zwar nur am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December.

§ 6. und 7. Bei Kündigungen ist die Zuziehung des Gerichts oder gültiger Zeugen oder die Erlangung eines schriftlichen Bekenntnisses gerathen. Bei nicht oder nicht gehörig erfolgter Kündigung dauert der Miethvertrag stillschweigend fort.

§ 8. Die Räumung der Quartiere nach Ende des Miethvertrags ist an dem auf den 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. December nächstfolgenden Werktag, wenn aber der 31. März in die zweite Hälfte der Charwoche, einschließlich der Mittwoch fällt, am Tage nach dem zweiten Osterfeiertage zu vollenden, widrigenfalls die zum Ausziehen Verpflichteten am nächstfolgenden Werktag auf Antrag des Wirths oder eines anderen Interessenten gerichtlich ermittelt werden können.

Bei Hindernissen kann durch richterliches Ermessen eine jedoch höchstens achttägige Frist zur Räumung verstattet, auch wenn Krankheitsfälle in des Abmiethers Familie, eine nur theilweise Räumung der Wohnung auf Zeit nachgelassen werden. Letzterenfalls kann auch eine für die noch längere Benutzung der Räumlichkeiten zu gewährende Vergütung durch richterliches Ermessen bestimmt werden, ohne die rechtliche Ausführung etwa noch höherer Entschädigungs-Ansprüche auszuschließen.

§ 9. u. 10. Miethfreie Quartiere kann der Vermietter sich nicht entbrechen, dem Abmiether schon einige,